



tontechnik – lichttechnik – bühnenbau

cs audio e. K.
Landbergstraße 17
01737 Tharandt
Tel.: 035203 44 37 93
Fax: 035203 44 37 94
Mobil: 0160 919 77 66 8
Web: www.csaudio.de
Email: info@csaudio.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2017

A Allgemeines

- Für alle durchzuführenden Leistungen der Firma cs audio gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber / Mieter, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Auftraggeber / Mieter, sofern nicht neue AGB diese ersetzen.
- Die Folgen von evtl. Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Auftraggeber / Mieter zu vertreten.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Angebote der Firma cs audio sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch die Firma cs audio erklärt wurde.
- Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass der Auftragnehmer / Mieter bei sämtlichen Werbemaßnahmen der Firma cs audio berücksichtigt wird und diesbezüglich Informationen unabhängig vom verwendeten Werbeträger erhält.
- Die Zahlungsbedingungen werden jeweils auf der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Neukunden beliefert die Firma cs audio ausschließlich gegen Vorkasse. Wird in der Rechnung der Firma cs audio eine nach dem Kalender bestimmte Frist festgesetzt, so befindet sich der Auftraggeber / Mieter nach Ablauf dieser Frist für die Zahlung im Verzug. Dieses gilt unabhängig davon, dass spätere Zahlungsaufforderungen folgen können. Vom Verzugsbeginn an hat der Mieter bankübliche Zinsen zu zahlen. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.
- Die einzelnen AGB-Bestimmungen der Bereiche A bis D sind übergreifend und nur der Übersicht halber getrennt dargestellt.

B Veranstaltungen

- Aufträge nehmen wir nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führen sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir ihm nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Fax oder per Email sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder Email genügt dem Erfordernis der Schriftform.
- Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Uns übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.
- Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegepläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten. Zur Informationserteilung gehören auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen. Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A12) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.

2 BGV A1

Allgemeine Vorschriften
§ 6

Koordinierung von Arbeiten

- Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.
- Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

- Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme unserer Arbeiten rechtzeitig zu informieren.
- Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet uns nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind dem Auftraggeber mitzuteilen.
- Unsere Vergütung richtet sich nach der beiliegenden Vergütungsliste bzw. dem beiliegenden Honorarrahen. Wir verpflichten uns unserer Rechnung einen Leistungsnachweis beizufügen. Widerspricht der Auftraggeber dem Inhalt des Leistungsnachweises nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dessen Zugang, trifft ihn die Beweislast, dass unsere (Teil-) Leistungen nicht erbracht worden sind. Wir behalten uns vor, nach Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu erteilen, ebenfalls unter Beifügung eines Nachweises der erbrachten Teilleistungen.
- Wir verpflichten uns, unsere Leistungen soweit wie möglich zu versichern und versichert zu halten. Wir haften nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen. Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Für den Fall, dass wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert sind, ist unser Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.

C Vermietung

Seite 1 von 5

Inhaber: Christoph Sobota
Ust.-ID-Nr.: DE 23 21 66 974

HRA:

6171 Amtsgericht Dresden

cs audio

Erläuterung: Firma cs audio im Folgenden auch Vermieter genannt.

1. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

1.1 Die Firma cs audio hat die Mietsachen in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung / Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Die Mietsache wird – soweit vereinbart – auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters vom Betriebsgelände der Firma cs audio abgeholt und zu diesem nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht. Bei An- und Abtransport durch die hierzu gesondert beauftragte Firma cs audio handeln die eingesetzten Personen als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

1.2 Dem Mieter steht es frei, die Mietsache rechtzeitig vor Absendung / Abholung auf seine Kosten zu besichtigen. Sollte die bestellte Mietsache vom Mieter nicht zum vereinbarten Termin abgeholt werden, so besteht für den Mieter kein Anspruch auf Übergabe dieser Mietsache. Der Vermieter wird sich bemühen, eine gleichartige Mietsache zu liefern.

1.3 Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen.

1.4 Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die von ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach Absprache kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären.

1.5 Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung der Mietsache bei ihm oder bei Dritten entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verschulden des Personals entstanden sind, das auf Anforderung des Mieters vom Vermieter gestellt wird, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dieses Personal gilt als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Mieters.

2. Berechnung der Miete

2.1 Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind die vertraglichen Vereinbarungen.

2.2 Der Mietberechnung wird eine tägliche Schicht bis zu acht Stunden von Montag bis Freitag zugrunde gelegt. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

2.3 Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Mehrschichtzuschlag von 50% auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur über das Wochenende vermietet (Samstag bis Sonntag), so gilt ein Zuschlag von 50 % auf die Tagesmiete als vereinbart.

2.4 Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten des Vermieters festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart.

2.5 Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u. ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.

2.6 Die Sondervereinbarungen über den Mietzins, die zugunsten des Mieters von der gültigen Mietpreisliste abweichen, gelten nur bei Einhaltung folgender Bedingungen: Der Mieter muss die laufenden Rechnungen / Zwischenrechnungen innerhalb der jeweils gesetzten Frist bezahlen und darf von der vereinbarten Mietzeit nicht abweichen. Wird keine der Bedingungen oder nur eine Bedingung erfüllt, so gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste von Anfang an als vereinbart.

2.7 Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

2.8 Der Mieter tritt zur Besicherung der Forderung des Vermieters sowie der aus der gesamten Geschäftsverbindung mit der Firma cs audio fälligen Ansprüche die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er die Mietsache einsetzt, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.

2.9 Eine Aufrechnung mit der Forderung des Vermieters ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Vermieter zusteht oder ein Anspruch vom Vermieter anerkannt wird.

2.10 Bei Ausfall der Mietsache ist der Mieter zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt, sofern er dem Vermieter unverzüglich den Stillstand der Nutzung anzeigt und die Gründe für den Ausfall nicht von dem Mieter zu vertreten sind. Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Schaden, der zum Ausfall führte, nicht von ihm zu vertreten ist.

2.11 Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache herauszuverlangen.

2.12 Übernimmt der Mieter die Mietgegenstände von einem früheren Vertragspartner des Vermieters, so wird der Preis für Lieferungen und Leistungen neu mit dem Vermieter vereinbart. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt. Dem Mieter steht auch kein Recht auf Verrechnungen oder Aufrechnungen gegenüber dem Vermieter aus dem anderen Vertragsverhältnis zu. Der Vermieter hat – für den Fall, dass eine gegen den Mieter bestehende Forderung nicht beigetrieben werden kann, weil der Mieter unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist – das Recht, bei der kontoführenden Bank des Mieters Auskunft über die aktuelle Anschrift des Mieters einzuholen. Zu diesem Zweck hinterlegt der Mieter beim Vermieter eine Fotokopie seiner Kreditkarte, welche von einem internationalen Kreditkartenunternehmen ausgegeben sein muss. (Visa, Master, AE, DC). In diesem Rahmen befreit der Mieter das Kreditkartenunternehmen vom Bankgeheimnis.

3. Fullservice, Gewaltschaden, Instandhaltung, Instandsetzung

3.1 Je nach Vereinbarung beinhaltet die Miete „Fullservice“. Ist Fullservice nicht vereinbart, trägt der Mieter die Kosten für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch dann, wenn Wartungs-, Instandsetzungs-, oder Instandhaltungsaufwand nicht durch den Gebrauch des Gerätes entstanden bzw. nicht vom Mieter zu vertreten ist. Gewaltschäden, d. h. Schäden welche über die betriebsübliche Abnutzung hinausgehen, trägt der Mieter auch bei vereinbartem Fullservice in jedem Fall.

3.2 Die Wartungsarbeiten gemäß der vom Vermieter bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsanleitungen sind in jedem Fall vom Mieter vorzunehmen.

3.3 Diese Anleitungen stellt der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung.

3.4 Der Mieter ist verpflichtet, Inspektionen gemäß der vom Vermieter bzw. Hersteller vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsanleitungen durchführen zu lassen.

3.5 Er wird dem Vermieter bevorstehende Inspektionstermine rechtzeitig anzeigen.

3.6 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen.

3.7 Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, u. a. für diejenigen, welche durch nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen.

3.8 Die Durchführung von Inspektionen sowie Reparaturarbeiten darf ausschließlich durch den Vermieter oder eine von diesem autorisierte Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen.

3.9 Inspektionen werden vom Vermieter im Zeitraum von Montag bis Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr durchgeführt. Der Mieter stellt dem Vermieter auf Anforderung kostenfreies Hilfspersonal in geeignetem Umfang zur Verfügung.

3.10 Ein Stillstand des Gerätes während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt. Bei längerem Ausfall kann der Vermieter entscheiden, ob ein Austausch des Gerätes in Betracht kommt. Der Vermieter kann den Austausch des Gerätes davon abhängig machen, dass der Mieter die Kosten für den Gerätetausch übernimmt.

4. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

Seite 2 von 5

Inhaber: Christoph Sobota
Ust.-ID-Nr.: DE 23 21 66 974

HRA: 6171 Amtsgericht Dresden

cs audio

- 4.1 Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt nach Absprache zwischen Vermieter und Mieter. Der Tag der Abholung / Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
- 4.2 Die Mietzeit kann verlängert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Mitteilung an den Vermieter und dessen schriftlicher Bestätigung. Die Verlängerung der Mietzeit kann von einer Zahlung des Mietzinses für die zurückliegende Mietzeit abhängig gemacht werden.
- 4.3 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig dem Vermieter vorher anzuzeigen.
- 4.4 Der Mieter ist verpflichtet – unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit – die Freimeldung der Mietsache dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung der Mietsache an den Vermieter oder durch schriftliche Freimeldung an den Vermieter.
- 4.5 Die Rücklieferung hat bis spätestens 12 Uhr zu erfolgen, so dass die Mietsache noch am selben Tag überprüft werden kann. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör dem Vermieter wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Bei vereinbarter Übergabe an einen neuen Mieter endet die Mietzeit mit Abholung oder Absendung an den neuen Mieter. Die Mietzeit verlängert sich jedoch, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach Ziffer 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
- 4.6 Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit mit dem Vermieter bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang; fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. Die Mietsache ist erneut freizumelden.
- 4.7 Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und / oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.
- 4.8 Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
- 4.9 Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter oder einem Vertreter des Mieters zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.
- 4.10 Für Reparaturarbeiten, die zu Lasten des Mieters durchgeführt werden, kann der Vermieter eine andere Firma beauftragen. Eine Rechnungsstellung erfolgt dann von dieser direkt an den Mieter.
5. Unterhaltungspflicht des Mieters
- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet:
... die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig. Verstöße hiergegen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich in diesen Fällen Schadenersatzansprüche vor.
... Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.
... die Mietsache in ordnungsgemäßigem, gereinigtem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern. Fremdes Eigentum ist zu entfernen, Zubehör bereitzustellen.
- 5.2 Die Rücknahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, soweit dieser nicht bereits bei Übergabe bestätigt wird.
- 5.3 Wird die Mietsache nicht in dem Zustand zurückgegeben, wie es unter Ziffer 5.1 bezeichnet ist, so ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand bei Erstattung der Kosten herzustellen. Er ist insbesondere berechtigt, die Beseitigung von Schäden vorzunehmen. Der Vermieter benachrichtigt dazu den Mieter und gibt ihm Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Verzichtet der Mieter auf eine Überprüfung, so ist der Vermieter berechtigt, die Schäden zu beheben und dem Mieter die entsprechenden Kosten zu berechnen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der entstandene Schaden nicht von ihm zu vertreten ist. Entsteht dem Vermieter weiterer nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, den Neuwert zu ersetzen.
- 5.4 Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich, dass er die benötigten Ersatzteile in gleicher Frist und zu gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen kann, so ist der Mieter berechtigt, die Ersatzteile selbst zu beschaffen.
- 5.5 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache vom dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung zuzulassen und das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten beizubringen.
- 5.6 Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an den Mietsachen betreiben oder betreiben lassen. Werbung des Vermieters oder durch ihn zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden. Der Mieter ist dabei nicht berechtigt, den Mietzins zu mindern.
6. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen
- 6.1 Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Umkreis von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.
- 6.2 Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen sowie Absperurmaßnahmen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
- 6.3 Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.
- 6.4 Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die dem Vermieter daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.
7. Verlust oder Beschädigung der Mietsache
- 7.1 Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 7.2 Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- 7.3 Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.
- 7.4 Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Wiederbeschaffungspreis bemessen wird.
- 7.5 Bis zum Eingang der vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75% weiter zu zahlen.
- 7.6 Für sonstige Beschädigungen ist der Mieter in Höhe der Reparaturkosten schadensersatzpflichtig.
- 7.7 Der Mieter wird von seiner Ersatzpflicht auch dann nicht befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Einwirkung höherer Gewalt, wie z. B. bei Blitzschlag, Sturmschäden, entstanden ist.
- 7.8 Dem Mieter steht es frei, einen geringen Schaden nachzuweisen.

8. Haftung
Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere wegen Verzuges oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- oder Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten, Schlechterfüllung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat vorsätzlich oder

grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche resultieren aus der Nichterbringung einer zugesicherten Eigenschaft. Der Vermieter haftet in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt worden ist. Soweit der Vermieter dem Grunde nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter des Vermieters grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Alle Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter verjähren 6 Monate nach deren Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, sonstiger Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährungsfrist für Ersatzansprüche

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch den Vermieter. Ansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe der Mietsache fällig.

10. Versicherungen

Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden, wird der Mieter den Vermieter freistellen.

10.1 Der Mieter ist zur Versicherung der Mietsache verpflichtet gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung durch den Vermieter, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren, Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.

10.2 Der Vermieter weist darauf hin, dass für den Schadensfall Selbstbehalte vorgesehen sind.

10.3 Der Vermieter kann darüber hinaus verlangen, dass der Mieter die Mietsache auch gegen Schäden jeder anderen Art versichert.

10.4 Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter geltend zu machen.

10.5 Bei Abschluss einer Versicherung beim Vermieter gelten die umseitigen Bedingungen.

11. Außerordentliche Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte fristlos kündigen, wenn
... der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
... der Mieter mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Mietraten oder einem Betrag, der die Höhe von zwei Mietraten erreicht, in Verzug gerät;
... der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung die Vertragsverletzung wiederholt;
... Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden. Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an den Vermieter. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

12. Vermietung mit und ohne Personal

12.1 Die Gestellung von Bedienungspersonal und Fahrern entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß Ziffer 5.

12.2 Bei Ausbleiben, Fehlen oder Erkrankungen des Personals besteht ein Anspruch des Mieters auf eine zeitlich entsprechende Minderung der Mietkosten.

12.3 Wird die Mietsache ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung von einer Facharbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und entsprechend den Bestimmungen der BGV vorgenommen wird. Ggf. werden Mitarbeiter des Mieters eingewiesen, dann sind nur diese zum Bedienen berechtigt und müssen dies schriftlich bestätigen.

13. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten für Speditionsgeschäfte die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

14. Großgeräte (Bühnen, Ground Support o. ä.)

14.1 Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch Beauftragte des Vermieters auf Kosten des Mieters zu erfolgen, ebenso die Demontage bei Rücklieferung.

14.2 Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.

14.3 Der Mieter sorgt dafür, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt.

14.4 Die Aufstellung geschieht nach Anweisung des Mieters. Boden- und Deckenbelastungen sind zu beachten. Dem Vermieter steht das Recht zu, die Aufstellung aufgrund sachlicher Gesichtspunkte abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen. Pläne vom im Erdreich verlegten Leitungen und Rohren etc. im Bereich der Aufstellung, sind vor Aufbaubeginn dem Richtmeister auszuhandigen. Sollte bei Arbeitsbeginn kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so trägt der Auftraggeber bei einem Schadensfall die daraus resultierenden Folgen.

14.5 Vereinbarte Aufstelltermine sind Richtzeitangaben und dürfen vom Vermieter angemessen überschritten werden, ohne dass der Mieter einen Schadensersatzanspruch erhält. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Kenntnis der Umstände unverzüglich den Mieter von der Verzögerung zu unterrichten. Dieses gilt nicht, soweit ausdrücklich Fixtermine mit Vertragsstrafenandrohung zu Lasten des Vermieters vereinbart worden sind.

14.6 Konstruktion- und Formänderungen der Mietsachen behält sich der Vermieter vor. Solche Änderungen berechtigen den Mieter nicht zur Erhebung von Mängelansprüchen.

14.7 Soweit ein Aufbau durch den Vermieter vereinbart ist, wird dieser nach Anweisung durch den Mieter ausgeführt. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, die Aufbauten nach eigener Vorstellung frei nach sachlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Der Vermieter ist berechtigt, den Aufbau durch Dritte ausführen zu lassen.

14.8 Der notwendige Stromanschluss einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen unter Beachtung der einschlägigen DIN und BGV ist rechtzeitig und unmittelbar am Standort durch den Mieter zu erstellen. Die erforderlichen Anschlusswerte werden gesondert mitgeteilt.

D Verkauf

1. Die korrekte Auswahl und Dimensionierung der bestellten Geräte obliegt dem Besteller und ist dessen alleiniges Risiko. Die Firma cs audio wird sich bemühen den Auftraggeber entsprechend zu beraten.

2. Lieferbedingungen

2.1 Die Lieferungen erfolgen binnen 30 Tagen ab Bestellung. Sollte eine Lieferung in dieser Frist nicht möglich sein, so ergeht eine gesonderte Benachrichtigung mit der Bitte um entsprechende Bestätigung. Vorstehende Bestimmung gilt nicht für Aufträge auf Lieferung von Messe- und Produktneuheiten.

2.2 Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

2.3 Ist die von der Firma cs audio geschuldete Leistung durch vorhersehbare oder von ihr unverschuldete Umstände nicht verfügbar (z.B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen o. ä. – jeweils auch bei Vorlieferanten von cs audio) so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Zwischen den Vertragsparteien wird in diesem Fall eine neue Lieferfrist vereinbart. Bei Unabsehbarkeit des Liefertermins ist die Firma cs audio zur Stornierung der Bestellung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.4 Abrufaufträge sind jeweils bis spätestens zum Ablauf des Jahres, in dem sie getätigt wurden, abzurufen. Anderenfalls werden diese Aufträge bis zum Jahresende ohne nochmalige Verständigung des Bestellers ausgeliefert.

3. Gefahrentübergang

- 3.1 Mit der Übergabe der verkauften Positionen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 3.2 Versendet die Firma cs audio auf Verlangen des Bestellers die verkauften Positionen nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald die Positionen dem Spediteur, dem Frachteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestehenden Person oder Anstalt ausgeliefert sind.
4. Eigentumsvorbehalt
- 4.1 Die Vertragsprodukte bleiben Eigentum der Firma cs audio bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
- 4.2 Der Besteller ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiter verkauft, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum der Firma cs audio hinzuweisen und die Firma cs audio unverzüglich hierzu zu unterrichten.
- 4.3 Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der nicht der Firma cs audio zugehörigen Ware erwirbt die Firma cs audio Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für cs audio als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne die Firma cs audio zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum i. S. d. vorstehenden Bedingungen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug, auch aus vorangegangenen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen der Firma cs audio an den Besteller oder bei Vermögensverfall des Bestellers darf die Firma cs audio die Geschäftsräume des Bestellers betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.
- 4.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma cs audio gilt nicht als Vertragsrücktritt.
- 4.6 Für Test- oder Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum von cs audio. Sie dürfen vom Besteller nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit cs audio über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden. Nach Ablauf des vereinbarten Test- und Vorführzeitraumes hat der Besteller unverzüglich die Rücklieferung der gelieferten Gegenstände an cs audio vorzunehmen.
- 4.7 Der Besteller ist verpflichtet Vorbehaltsware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und der Firma cs audio auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer aus diesem Vertrag tritt der Besteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an die Firma cs audio ab.
5. Haftung und Gewährleistung
- 5.1 Die Firma cs audio gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und allen zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Vertragsgegenstände unter jeglichen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- 5.2 cs audio gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände in der Produktbeschreibung allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Datenbeschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von cs audio schriftlich bestätigt wurden. Die Firma cs audio übernimmt keine Gewähr dafür, dass die beschriebenen technischen Daten der Vertragsgegenstände den Anforderungen des Bestellers genügen, es sei denn, dass diese schriftlich von der Firma cs audio bestätigt wurden.
- 5.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler oder fahrlässigen Verhaltens des Bestellers, Betrieb mit falscher Stromart- oder Spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingter Überspannung, Feuchtigkeit aller Art sowie jeglicher Verbrauchsteile.
- 5.4 Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Die Firma cs audio haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet cs audio nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.
- 5.5 Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch einen Beauftragten der Firma cs audio beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn durch den Besteller wegen des Fehlens einer des Folgeschadenrisiko umfassenden Eigenschaftssicherung Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung geltend gemacht werden.
- 5.6 Sofern durch einen Beauftragten der Firma cs audio fahrlässig eine Vertragspflicht verletzt wird, ist die Ersatzpflicht der Firma cs audio für Sach- und Personenschäden auf die Ersatzleistung ihrer Haftpflichtversicherung begrenzt.
- 5.7 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gem. Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichen Unvermögens oder bei von der Firma cs audio zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma cs audio.
- 5.8 Das Entfernen oder Manipulieren von Seriennummern sowie die Beschädigung von Garantiesiegeln führt zum Verlust jeglicher Garantierechte.
- 5.9 Sollte eine Beanstandung nicht auf einem Fehler des Liefergegenstandes beruhen, kann die Firma cs audio eine Aufwandsgebühr für Fehlersuche und Tests erheben. Diese Aufwandsgebühr richtet sich nach der anfallenden Arbeitszeit.
- 5.10 Schadenersatz- und Gewährleistungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Der Rechnungsbeleg und die Garantiekarte muss bei Erheben der Gewährleistungsansprüche stets vorgelegt werden.
6. Sonderanfertigungen, Rückwaren und Probesendungen
- 6.1 Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Rückwaren werden nur angenommen, wenn vorher über die Rücknahme eine schriftliche Vereinbarung herbeigeführt wurde.
- 6.2 Probesendungen liegen nur vor, wenn sie durch die Firma cs audio ausdrücklich als solche bezeichnet werden.